

# **Satzung des Vereins „Deutsche Gesellschaft für Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“ e. V. - DGMGB**

## **Stand nach Beschluss Mitgliederversammlung 12.05.2017**

### §1 Name, Sitz und Grundlagen des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung“ - DGMGB
- (2) Der Verein ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen VR 102941 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr
- (5) Grundlage der Arbeit des Vereins ist das Bekenntnis zu einem uneingeschränkten Lebensrecht von Menschen mit Behinderung. Der Verein versteht sich als fachkompetenter Partner zur Verwirklichung der Chancengleichheit für Menschen mit geistiger Behinderung im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft. Die ärztliche Betreuung von geistig oder mehrfach behinderten Menschen weist Besonderheiten auf und bedarf aufgrund dessen besonderer fachlicher Grundlagen und Erfahrungen.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine medizinisch – wissenschaftliche Fachgesellschaft
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung auf dem Gebiet der Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung.

Der Satzungszweck Förderung von Wissenschaft und Forschung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erkenntnisvermehrung auf dem Gebiet der Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung durch wissenschaftliches Arbeiten, d.h. mit objektiv nachvollziehbaren Methoden und Publikation der Erkenntnisse bzw. Präsentation auf Tagungen, Kongressen etc.
- Wissenschaftliche Erarbeitung von Anforderungen an Diagnostik und Therapie bei Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung
- Förderung des wissenschaftlichen Austausches und des Erfahrungsaustausches unter Ärztinnen, Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie weiteren Berufsgruppen, die an der medizinischen Versorgung von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung beteiligt sind, einschließlich Angehörigen und gesetzlichen Betreuern

- wissenschaftliche Erforschung von Erkrankungen bei geistig behinderten Menschen zu unterstützen unter absoluter Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte,
- aktive Mitarbeit in nationalen und internationalen Fachgremien
- Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen
- Erarbeitung und Aktualisierung von medizinisch - wissenschaftlichen Leitlinien zu Diagnostik und Therapie spezifischer Erkrankungen bei Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung
- Entwicklung und Darstellung von Kriterien der besonderen Untersuchungs- und Behandlungsgrundlagen bei Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung bei eingeschränkter oder fehlender Kommunikation
- Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit weiteren Berufsgruppen

Der Satzungszweck Förderung der Berufsbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von regionalen Fortbildungsveranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung von Ärzten /Zahnärzten und weiteren Professionen im Gebiet der Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung
- die Schaffung von Grundlagen einer qualifizierten curriculären Fort- und Weiterbildungsmöglichkeit in der Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung bzw. deren ständige Weiterentwicklung
- das aktive Mitwirken in Fortbildungsveranstaltungen
- die Bildung regionaler Arbeitsgruppen und Qualitätszirkel, welche dem Austausch der Kenntnisse und der beruflichen Weiterbildung dienen

### §3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Wenn Mitglieder im Auftrag des Vereins zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke Dienstreisen unternehmen, können Reisekosten nach Maßgabe der steuerlichen Freibeträge gezahlt werden. Notwendige Auslagen im Zusammenhang mit diesen Reisen können den Vereinsmitgliedern erstattet werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Aktion Mensch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat im Sinne dieser Satzung laut §2.
- (5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt.

### §4 Sektionen

- (1) Der Verein kann verschiedene Sektionen nach inhaltlichen Schwerpunkten oder Fachgebieten bilden.
- (2) Über die Bildung von Sektionen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann sich einer oder mehreren Sektionen anschließen.

- (4) Die Mitglieder der Sektionen wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher für die Dauer von 3 Jahren. Stimmrecht kann nur in einer Sektion ausgeübt werden. Der erstmalige Sprecher einer Sektion wird von den Vorstandsmitgliedern durch Beschluss ernannt.
- (5) Die Sprecher der einzelnen Sektionen nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

## §5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins unterteilt sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte werden, die Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung zahnärztlich oder ärztlich behandeln oder sich für die besonderen Belange der Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung interessieren.
- (3) Außerordentliche Mitgliedschaft ist für Personen möglich, die in anderer als der ärztlichen oder zahnärztlichen Profession für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung tätig sind und mit der Gesundheit dieser Personengruppe befasst sind.
- (4) Ehrenmitglieder können Personen werden, welche die Ziele des Vereins außerordentlich unterstützen oder unterstützt haben.
- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden hat.
- (6) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz schriftlicher Mahnung 2 Jahre lang der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde. Ein Mitglied, dessen Verhalten sich mit der Zielsetzung des Vereins nicht vereinbaren lässt, kann nach Anhörung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstandes, für die Wahl von Kassenprüfern, für die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes, für die Entscheidung zur Bildung von Sektionen, für

Satzungsänderungen, für die Entscheidung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, sowie für die etwaige Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden - im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung - mit einer Frist von drei Wochen mittels schriftlicher Einladung einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Vorstandes - bei Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/ Stellvertreterinnen - geleitet. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig bezüglich der Tagesordnungspunkte auf der schriftlichen Einladung.

(4) Für die Auflösung des Vereins muss ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn

- die Interessen des Vereins dies erfordern,
- ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer des Vereins oder einem anderen Vorstandsmitglied gefertigt, sowie von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet werden muss.

## §8 Stimmrecht der Mitglieder und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme zu allen Angelegenheiten des Vereins.

## §9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der/die Einzelne ist jedoch zur Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden verpflichtet.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt drei Jahre. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind.

#### §10 Beirat

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, den die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens 7 Personen.

Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand weitere Personen hinzuziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

#### §11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung kann auch einen oder zwei sachverständige Dritte mit der jährlichen Kassenprüfung beauftragen.

(2) Die Kassenprüfer überwachen in geeigneter Form die sorgsame Verwaltung und die zweckmäßige Verwendung der Mittel des Vereins durch den Vorstand, insbesondere durch den Schatzmeister. Dabei prüfen sie vor allem, die ordnungsgemäße Erfassung des Vermögens, der laufenden Einnahmen sowie Ausgaben und auf dieser Grundlage den Jahresabschluss.

(3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung einmal im Kalenderjahr. Soweit die Kasse durch beauftragte Dritte geprüft wird, sind diese als Gast in die Mitgliederversammlung einzuladen.

#### §12 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam werden, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt.